



Märkische Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Essen, den 21. März 2017

Bericht  
über die Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichtes

zum  
31. Dezember 2016  
der

**ZV VRR FaIn-EB,**  
Essen

**Druck-/pdf-Ausfertigung**

Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der Prüfungsbericht in Papierform maßgeblich ist.



<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSauftrag	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Gesamtaussage	14
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
III. Wirtschaftspläne	15
1. Vermögensplan	15
2. Erfolgsplan	16
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	18
1. Vermögenslage	18
a) Erläuterungen zur Vermögenslage	18
b) Strukturbilanz	20
2. Finanzlage	21
a) Erläuterungen zur Finanzlage	21
b) Kapitalflussrechnung	22
3. Ertragslage	23
a) Erläuterungen zur Ertragslage	23
b) Ergebnisrechnung	24
E. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDE SACHVERHALTE NACH § 53 HGRG	25
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	25
G. SCHLUSSBEMERKUNG	27

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2016
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2016
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
6. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2016 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016
7. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2016
8. Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2016
9. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.
--

## **A. PRÜFUNGSaufTRAG**

Von der Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, (nachfolgend auch „ZV VRR“ genannt) sind wir am 11. Dezember 2015 für den

**ZV VRR FaIn-EB,**  
Essen,

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt worden. Daraufhin haben uns die gesetzlichen Vertreter mit Zustimmung der GPA NRW, Herne, den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag erstreckte sich gemäß § 106 Abs. 1 GO NRW auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG).

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht und das Risikofrüherkennungssystem sowie für die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450) beachtet.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2002 maßgebend.

## **B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter**

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält die folgenden wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des ZV VRR FaIn-EB:

### **Grundlagen des Eigenbetriebes und Aussagen zur öffentlichen Zwecksetzung**

Im Lagebericht nimmt die Betriebsleitung zur Erreichung der öffentlichen Zwecksetzung des ZV VRR FaIn-EB Stellung und erläutert die Grundlagen des Eigenbetriebes.

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. September 2013 den Eigenbetrieb ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB) gegründet.

Die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben insbesondere in Bezug auf Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung,

wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb geführt.

Der ZV VRR FaIn-EB betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

### **Geschäftstätigkeit**

Der VRR hat **SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle** entwickelt, um eine deutliche Verbesserung der Finanzierungsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen zu erreichen.

Das vom VRR entwickelte VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell wurde bisher in sieben Wettbewerbsverfahren als Option angeboten, davon in zwei Verfahren gemeinsam mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Zum Zuge gekommen ist das Modell bisher für vier Netze.

Unter Anwendung des NRW-RRX-Modell / Verfügbarkeitsmodell wurden die RRX-Fahrzeugausschreibung im März 2015 und die Ausschreibungen der S-Bahn-Gebrauchtfahrzeuge und der S-Bahn-Neufahrzeuge im Jahr 2016 abgeschlossen.

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR FaIn-EB wird grundsätzlich über Annuitätendarlehen refinanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient und getilgt werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Risiko-Aufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar, der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Während zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität ein hoher Zinsanteil enthalten ist, der die Gewinn- und Verlustrechnung belastet, nimmt dieser Zinsanteil während der Laufzeit rätierlich ab, demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung. Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Durch den Einsatz von Eigenmitteln werden der Fremdfinanzierungsanteil und die sich daraus ergebenden Aufwendungen reduziert.

Die Struktur des Geschäftsmodells SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu buchmäßigen Verlusten, da Erträge erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge erzielt werden. Der ZV VRR FaIn-EB erhält vom ZV VRR zur Deckung der temporär – insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen – entstehenden buchmäßigen Verluste zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung Einlagen in die Kapitalrücklage aus der SPNV-Umlage.

Das im Jahr 2014 erworbene Grundstück für die **RRX-Werkstatt** wurde im Jahr 2016 weiter entwickelt. Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der RRX-Werkstattanlage wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt und die Baufeldreifmachung und die Baugrundverdichtung konnten zum Jahresende abgeschlossen werden.

Die Gremien des VRR haben im Jahr 2016 die Geschäftstätigkeit Vertriebsdienstleistung im Rahmen des **SPNV-Vertriebs** dem ZV VRR FaIn-EB zugeordnet.

### **Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2016**

Der Wirtschaftsplan 2016 wurde von der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2015 beschlossen und am 10. März 2016 geändert. In der Wirtschaftsplanung ist die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Linien S 7, RE 19 / RB 35 ( nachfolgend auch NRN), RE 7 / RB 48, RB 34 / RB 38 Nord (nachfolgend auch ESN-Nord) und den RRX entsprechend der abgeschlossenen Verträge sowie für die S-Bahn-Ausschreibung, die Linie RB 14 (nachfolgend auch EMN) und das RRX-Werkstattgrundstück berücksichtigt.

Im Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB sind wertaufhellend, gemäß dem Grundsatz der Bilanzklarheit und korrespondierend zum Jahresabschluss des ZV VRR auf den 31. Dezember 2016 Forderungen gegen den ZV VRR aus der außerplanmäßigen Einlage der anteiligen SPNV-Umlage 2015 in Höhe (T€ 9.668) und weiterer SPNV-Mittel (T€ 5.300) in Höhe von insgesamt T€ 14.968 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt.

Insbesondere im Zusammenhang mit den Ausschreibungsverfahren der Linien S-Bahn, EMN, des SPNV-Vertriebs und der Baureifmachung des RRX-Werkstattgrundstücks ergaben sich aus der tatsächlichen Umsetzung Abweichungen gegenüber den Planansätzen.

Die wesentlichen Faktoren der **Ertragslage** 2016 im Vergleich zum Plan stellen sich wie folgt dar:

	<u>Plan 2016</u>	<u>Ist 2016</u>	<u>Abweichung</u>
	T€	T€	T€
<b><u>Erträge</u></b>			
Umsatzerlöse	13.660	13.768	+108
Übrige Erträge	65	55	-10
	<u>13.725</u>	<u>13.823</u>	<u>+98</u>
<b><u>Aufwendungen</u></b>			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.249	-3.121	+128
Abschreibungen	-8.035	-7.933	+102
Zinsaufwendungen	-8.318	-8.152	+166
Weitere Aufwandsposten	-75	-30	+45
	<u>-19.677</u>	<u>-19.236</u>	<u>+441</u>
<b><u>Jahresfehlbetrag</u></b>	<b><u>-5.952</u></b>	<b><u>-5.413</u></b>	<b><u>+539</u></b>

Die **Vermögenslage** des ZV VRR FaIn-EB ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Anlagevermögen (T€ 446.950, = 91,1 % der Bilanzsumme) und den Guthaben bei Kreditinstituten (T€ 19.635, = 4,0 % der Bilanzsumme) geprägt. Investitionen in das Anlagevermögen erfolgten vor allem in SPNV-Fahrzeuge der Linien RE 7 / RB 48, NRN, ESN-Nord, RRX und S-Bahn. Bei den Investitionen in das RRX-Werkstattgrundstück ergeben sich zeitliche Verschiebungen zwischen den Jahren

2016 und 2017, da die Baufeldreifmachung und die Baugrundverdichtung erst Ende 2016 abgeschlossen wurden.

Die Bilanzsumme hat sich von T€ 369.278 auf T€ 490.388 erhöht.

Die Passivseite ist vor allem durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 131.716 (= 26,9 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 354.568 (= 72,3% der Bilanzsumme) geprägt. Die als Kapitalrücklage ausgewiesene Rücklage für SPNV-Infrastruktur und SPNV-Fahrzeugfinanzierung in Höhe von T€ 148.119 berücksichtigt die Einlagen des ZV VRR für die Finanzierung der Fahrzeuginvestitionen sowie für die Eigenkapitalstärkung und Verlustdeckung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierungsdarlehen für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Die **Finanzlage** des ZV VRR Faln-EB ist solide. Zum Bilanzstichtag beträgt der Finanzmittelbestand T€ 19.635. Das langfristig gebundene Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Fremdkapital finanziert.

Die mittelfristige Planung des ZV VRR Faln-EB weist im Einklang mit der Planung des ZV VRR und der SPNV-Finanzierung der VRR AöR Einlagen zur Deckung der Anfangsverluste entsprechend der satzungsgemäßen Finanzierungskonzeption aus.

### **Prognosebericht**

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde von der Versammlung am 8. Dezember 2016 beschlossen.

In der Wirtschaftsplanung sind die SPNV-Fahrzeugfinanzierungen für die Linien S 7, NRN, RE 7 / RB 48, RRX, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge entsprechend der abgeschlossenen Verträge, für die Linie EMN sowie Investitionen in die Bauvorbereitung und die Anbindung des RRX-Werkstattgrundstücks in Dortmund berücksichtigt.

Der Erfolgsplan 2017 sieht Erträge in Höhe von T€ 24.141 und Aufwendungen in Höhe von T€ 26.344 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 2.203, der aus der Kapitalrücklage gedeckt wird.

Der Vermögensplan 2017 weist Investitionen mit T€ 189.367, Darlehenstilgungen mit T€ 9.430 und die Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 173.727 sowie aus übertragenen Mitteln des SPNV-Etats in Höhe von T€ 47.100 aus.

Die Fahrzeuge für die Linie EMN sollen statt mit Dieselmotoren mit Elektromotoren und Brennstoffzellen ausgestattet werden. Die Ausschreibung nach dem Verfügbarkeitsmodell wird auch die Wasserstoffversorgung umfassen. Das Vergabeverfahren wird voraussichtlich in 2017 abgeschlossen. Die Fahrzeuge werden gemeinsam mit dem NWL beschafft.

Nach erfolgter Baufeldreifmachung und Baugrundverdichtung in 2016 wurde Anfang 2017 mit den Erschließungs- und Hochbauarbeiten begonnen. Der Schienenanschluss wird Ende März begonnen, so dass die gesamten Baumaßnahmen Ende 2017 abgeschlossen und der Probetrieb Anfang / Mitte 2018 beginnen kann. Die Planungen und Arbeiten zur Errichtung der RRX-Werkstattanlage liegen im angestrebten Zeitrahmen, es kommt allerdings zu einer Verschiebung der Planansätze für Investitionen von 2016 in 2017. Eine Erhöhung der geplanten Gesamtinvestitionen erfolgt voraussichtlich nicht.

### **Chancen und Risikobericht**

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Die Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen und Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit keine Risiken erkennbar.

Wesentliche, die künftige Entwicklung des ZV VRR FaIn-EB beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage des ZV VRR FaIn-EB, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Betriebsleitung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

### **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, rechnungslegungsbezogenem internem Kontrollsystem, Jahresabschluss und Lagebericht sowie Risikofrüherkennungssystem trägt die Betriebsleitung des ZV VRR FaIn-EB. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des ZV VRR FaIn-EB vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Bei unserer Prüfung haben wir darüber hinaus auftragsgemäß die Beachtung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG unter Berücksichtigung des vom IDW verabschiedeten Prüfungsstandards "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) geprüft.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des ZV VRR FaIn-EB war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Zeitraum Februar bis März 2017 mit zeitlichen Unterbrechungen in den Geschäftsräumen des ZV VRR FaIn-EB durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten erfolgten in unserem Büro in Essen.

Grundlage war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015.

Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei der Betriebsleitung des ZV VRR FaIn-EB.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des ZV VRR Faln-EB verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des ZV VRR Faln-EB, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des ZV VRR Faln-EB haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der ZV VRR Faln-EB ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des ZV VRR Faln-EB durchgeführt. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir daher im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir für diese Prüfung folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Bilanzierung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit der Guthaben bei Kreditinstituten,
- Bilanzierung des Eigenkapitals,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Umsatzerlöse,
- Aufwendungen für bezogene Leistungen,
- Abschreibungen,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Zinsaufwendungen,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht,
- Übergang auf die und erstmalige Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG).

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen haben wir verzichtet, da durch alternative Prüfungshandlungen eine gleich hohe Prüfungssicherheit erzielt werden konnte.

Zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt.

Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Von der Betriebsleitung und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise vollständig und bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns darüber hinaus die berufsmäßige Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

## **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Der ZV VRR FaIn-EB führt das Rechnungswesen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Das Rechnungswesen wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR abgewickelt.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom ZV VRR FaIn-EB getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

#### **2. Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB zum 31. Dezember 2016 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß der EigVO unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften - erstmals nach den Vorschriften des BilRUG - erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des ZV VRR FaIn-EB entwickelt. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet.

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen gemäß § 22 EigVO nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichend Posten eingefügt. Im Bilanzposten Sachanlagen werden SPNV-Fahrzeuge und unter der Kapitalrücklage die Rücklage für SPNV-Infrastruktur und SPNV-Fahrzeugfinanzierung ausgewiesen. Darüber hinaus sind Forderungen gegen den ZV VRR und Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 23 EigVO dem § 275 Absatz 2 HGB. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind durch entsprechende Nachweise ordnungsgemäß belegt.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben nach EigVO und HGB. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere entsprechend §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen worden. Im Anhang wurde auf die Anpassung der Umsatzerlöse nach BilRUG hingewiesen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, lagen nach den uns erteilten Auskünften und unseren Erkenntnissen nicht vor.

### **3. Lagebericht**

Der Lagebericht des ZV VRR Faln-EB entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 25 EigVO und des § 289 HGB. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des ZV VRR Faln-EB. Die Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des ZV VRR Faln-EB sind zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Absatz 2 HGB i.V.m. § 25 Satz 2 EigVO sind erfolgt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den durch uns im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Gesamtaussage**

Der Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, zum 31. Dezember 2016 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR Faln-EB.

### **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden in der Bilanz zusätzlich zum Gliederungsschema nach HGB besondere Posten eingefügt und besondere Postenbezeichnungen verwendet.

Abweichungen ergaben sich in der Bilanz beim Anlagevermögen (SPNV-Fahrzeuge), den Forderungen, dem Eigenkapital (Rücklage für SPNV-Infrastruktur und SPNV-Fahrzeugfinanzierung) und den Verbindlichkeiten. Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist, angegeben.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden im Wesentlichen unverändert beibehalten. Aus der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des BilRUG ergab sich eine geringfügige Änderung beim Ausweis der Umsatzerlöse in Höhe von T€ 128; der Vorjahresbetrag in Höhe von T€ 15 wurde von den sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse umgegliedert.

Entsprechend dem Gebot der Bilanzklarheit und korrespondierend zur Bilanzierung im Jahresabschluss des ZV VRR sind Forderungen gegen den ZV VRR FaIn-EB und die Zuführung in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 14.968 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt. Es handelt sich um die außerplanmäßige Einlage aus der anteiligen SPNV-Umlage 2016 (T€ 9.668) und aus der Übertragung zusätzlicher SPNV-Mittel (T€ 5.300).

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

### **III. Wirtschaftspläne**

Der ZV VRR FaIn-EB hat nach §§ 14 ff. EigVO einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan. Ergänzend ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Da der ZV VRR FaIn-EB kein eigenes Personal beschäftigt, wird auf den Stellenplan und eine Stellenübersicht verzichtet. Der Wirtschaftsplan 2016 wurde von der Versammlung des ZV VRR am 11. Dezember 2015 beschlossen und am 10. März 2016 geändert.

#### **1. Vermögensplan**

Der Vermögensplan 2016 sah Ausgaben in einer Höhe von T€ 138.078 für Investitionen und in Höhe von T€ 4.790 für Darlehenstilgungen sowie die Finanzierung über Bankdarlehen mit T€ 113.032 und aus eigenen Mitteln mit T€ 29.836 vor.

Im Jahr 2016 wurden Investitionen für SPNV-Fahrzeuge und Anschaffungsnebenkosten in Höhe von T€ 127.944 und im Zusammenhang mit dem Werkstattgrundstück in Höhe von T€ 644 durchgeführt. Zur Investitionsfinanzierung wurden Bankdarlehen in Höhe von T€ 107.392 aufgenommen. Darüber hinaus wurden eigene Mittel zur Investitionsfinanzierung eingesetzt.

## 2. Erfolgsplan

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Istwerte ist auf Seite 17 dargestellt.

Der **Jahresfehlbetrag** beträgt T€ -5.413 und liegt um T€ 539 unter dem Planansatz von T€ -5.952. Die Abweichungen zum Planansatz resultieren vor allem aus der tatsächlichen Umsetzung der Ausschreibungsverfahren für die Linien S-Bahn und EMN, aus dem SPNV-Vertrieb und der Baureifmachung des RRX-Werkstattgrundstücks.

Bei den **Erträgen** in Höhe von insgesamt T€ 13.823 wurden um T€ 98 überplanmäßige Erträge erzielt.

Die Umsatzerlöse betreffen insbesondere die Verpachtung der SPNV-Fahrzeuge.

Zinserträge wurden in Höhe von T€ 51 erzielt.

Die **Aufwendungen** betragen T€ 19.236 und liegen um T€ 441 unter dem Planansatz.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen insbesondere die vergabe- und steuerrechtliche sowie technische Beratung und die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR.

Die Abschreibungen belaufen sich im Geschäftsjahr 2016 auf T€ 7.933.

Die Zinsaufwendungen resultieren aus den Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen.

Zur Deckung des **Fehlbetrages** ist eine Einlage in die Kapitalrücklagen vom ZV VRR aus der anteiligen SPNV-Umlage 2016 vorgesehen.

Dem Erfolgsplan für 2016 (= Plan) stehen, auf der Folgeseite dargestellt, folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber.

	Plan 2016 <u>T€</u>	Ist 2016 <u>T€</u>	Abweichung <u>T€</u>
<b><u>Erträge</u></b>			
Umsatzerlöse	13.660	13.768	+108
Sonstige betriebliche Erträge	55	4	-51
Zinserträge	10	51	+41
	<u><b>13.725</b></u>	<u><b>13.823</b></u>	<u><b>+98</b></u>
<b><u>Aufwendungen</u></b>			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.249	-3.121	+128
Abschreibungen	-8.035	-7.933	+102
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-70	-28	+42
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8.318	-8.152	+166
sonstige Steuern	-5	-2	+3
	<u><b>-19.677</b></u>	<u><b>-19.236</b></u>	<u><b>+441</b></u>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<u><b>-5.952</b></u>	<u><b>-5.413</b></u>	<u><b>+539</b></u>

#### IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR Faln-EB ist wesentlich geprägt durch die Investitionen in das Anlagevermögen und die Finanzierung der Investitionen.

Im Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB sind Forderungen gegen den ZV VRR und die Zuführung in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 14.968 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt. Es handelt sich um die außerplanmäßige Einlage in die Kapitalrücklage aus der anteiligen SPNV-Umlage 2016 (T€ 9.668) und aus der Übertragung zusätzlicher SPNV-Mittel (T€ 5.300).

##### 1. Vermögenslage

###### a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz auf Seite 20 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2015 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Das als **langfristig gebundenes Vermögen** ausgewiesene Anlagevermögen nahm um T€ 120.655 auf T€ 446.950 zu und entspricht 91,1 % der Bilanzsumme.

Das **Anlagevermögen** berücksichtigt als Sachanlagevermögen die SPNV-Fahrzeuge mit T€ 434.593, das Werkstattgrundstück mit T€ 12.321 sowie Software mit T€ 36. Die Zunahme des Anlagevermögens um T€ 120.655 ergibt sich im Saldo aus den Zugängen in Höhe von T€ 128.588 und den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von T€ 7.933.

Als **kurzfristig gebundenes Vermögen** sind Forderungen gegen den ZV VRR, aus Lieferungen und Leistungen (Pacht Dezember), sonstige Forderungen und die Rechnungsabgrenzung sowie die flüssigen Mittel ausgewiesen. Das kurzfristig gebundene Vermögen erhöhte sich um insgesamt T€ 455 auf T€ 43.438.

Als **Forderungen gegen den ZV VRR** sind die außerplanmäßige Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage 2016 in Höhe von T€ 9.668 und weiterer SPNV-Mittel in Höhe von T€ 5.300 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse korrespondierend zum Jahresabschluss des ZV VRR berücksichtigt.

Als **sonstige Vermögensgegenstände** sind insbesondere Forderungen gegen die Kooperationen RRX und RE 7 / RB 48 sowie gegen das Finanzamt für Umsatzsteuererstattungen ausgewiesen. Die **Rechnungsabgrenzung** berücksichtigt Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag für im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag übernommene Aufwendungen; die aufwandswirksame Auflösung erfolgt ab Beginn der Erbpachtzahlungen.

Die **flüssigen Mittel** betreffen die Guthaben bei Kreditinstituten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2. dieses Berichtes.

Die **langfristigen Finanzierungsmittel** setzen sich aus dem Eigenkapital und den Bankdarlehen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zusammen. Die langfristigen Finanzierungsmittel nahmen um T€ 120.163 auf T€ 483.986 zu und entsprechen 98,7 % der Bilanzsumme.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	01.01.2016	Umbuchung	Zugang (+) Abgang (-)	31.12.2016
	T€	T€	T€	T€
Gezeichnetes Kapital	500	0	0	500
Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur und SPNV-Fahrzeugfinanzierung	127.636	0	20.482	148.118
Verlustvortrag	-7.559	-3.930	0	-11.489
Jahresfehlbetrag	-3.930	3.930	-5.413	-5.413
	116.647	0	15.069	131.716

Das Stammkapital entspricht der Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

Die Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur und SPNV-Fahrzeugfinanzierung beinhaltet Einlagen des ZV VRR zur Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen und des Werkstattgrundstücks sowie zur Deckung der Fehlbeträge. Im Jahr 2016 wurde die anteilige SPNV-Umlage planmäßig in Höhe von T€ 5.514 eingelegt. Darüber hinaus ist die Einlage des ZV VRR entsprechend der ausgewiesenen Forderungen gegen den ZV VRR vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt.

Die **Bankdarlehen** betreffen die Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge und wurden zu Kommunalkreditkonditionen gewährt.

Die **kurzfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten kurzfristige Rückstellungen, Bankdarlehen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und gegenüber der VRR AöR, sonstige Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten. Sie erhöhten sich um T€ 947 auf T€ 6.402.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen ausstehende Rechnungen und die Jahresabschlusserstellung, -prüfung und Offenlegung.

Die kurzfristigen **Bankdarlehen** beinhalten die planmäßigen Tilgungen für das Folgejahr.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet vertraglich vereinbarte Einzahlungen eines EVU für Erträge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag.

b) **Strukturbilanz**

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b><u>Langfristig gebundenes Vermögen</u></b>						
Anlagevermögen	446.950	91,1	326.295	88,4	+120.655	+37,0
<b><u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u></b>						
Forderungen gegen den ZV VRR	14.968	3,1	9.044	2,4	+5.924	+65,5
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.772	0,4	652	0,2	+1.120	>+100,0
Sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzung	7.063	1,4	1.216	0,3	+5.847	>+100,0
Flüssige Mittel	19.635	4,0	32.071	8,7	-12.436	-38,8
	<u>43.438</u>	<u>8,9</u>	<u>42.983</u>	<u>11,6</u>	<u>+455</u>	<u>+1,1</u>
	<u>490.388</u>	<u>100,0</u>	<u>369.278</u>	<u>100,0</u>	<u>+121.110</u>	<u>+32,8</u>
<b><u>Langfristige Finanzierungsmittel</u></b>						
Eigenkapital	131.716	26,9	116.647	31,6	+15.069	+12,9
Bankdarlehen	352.270	71,8	247.176	67,0	+105.094	+42,5
	<u>483.986</u>	<u>98,7</u>	<u>363.823</u>	<u>98,6</u>	<u>+120.163</u>	<u>+33,0</u>
<b><u>Kurzfristige Finanzierungsmittel</u></b>						
Sonstige Rückstellungen	82	0,0	9	0,0	+73	>+100,0
Bankdarlehen	2.298	0,5	4.906	1,3	-2.608	-53,2
Verbindlichkeiten:						
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der VRR AöR	3.523	0,7	276	0,1	+3.247	>+100,0
Sonstige	378	0,1	155	0,0	+223	>+100,0
Sonstige	16	0,0	4	0,0	+12	>+100,0
Passive Rechnungsabgrenzung	105	0,0	105	0,0	0	0,0
	<u>6.402</u>	<u>1,3</u>	<u>5.455</u>	<u>1,4</u>	<u>+947</u>	<u>+17,4</u>
	<u>490.388</u>	<u>100,0</u>	<u>369.278</u>	<u>100,0</u>	<u>+121.110</u>	<u>+32,8</u>

## **2. Finanzlage**

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 22.

### **a) Erläuterungen zur Finanzlage**

Der ZV VRR FaIn-EB weist im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -5.413 aus. Unter Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Abschreibungen ergibt sich ein Brutto-Cashflow von T€ +2.520.

Unter Berücksichtigung der Veränderung des Working Capital ermittelt sich ein Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ -892.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ -128.588 berücksichtigt die Investitionen in die SPNV-Fahrzeuge und das Werkstattgrundstück.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen in Höhe von T€ 107.392 (einschließlich kapitalisierter Zinsen) und die Einzahlung des ZV VRR in Höhe von T€ 14.558 sowie die planmäßigen Darlehenstilgungen in Höhe von T€ 4.906.

Insgesamt hat sich der Finanzmittelbestand des ZV VRR FaIn-EB um T€ 12.436 verringert; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2016 T€ 19.635 und beinhalten die Guthaben gegenüber Kreditinstituten.

b) Kapitalflussrechnung

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	T€	T€
Jahresfehlbetrag	-5.413	-3.930
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	<u>+7.933</u>	<u>+1.860</u>
<b>Brutto-Cashflow</b>	<b>+2.520</b>	<b>-2.070</b>
+/- Zu-/Abnahme der kurzfristigen Rückstellungen	+73	-848
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-6.967	-1.635
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>+3.482</u>	<u>+428</u>
<b>= Cashflow aus laufender Geschäfts- tätigkeit</b>	<b>-892</b>	<b>-4.125</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-128.588</u>	<u>-164.761</u>
<b>= Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-128.588</b>	<b>-164.761</b>
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	+107.392	+98.201
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-4.906	-907
+ Einzahlung des ZV VRR in die Kapitalrücklagen	<u>+14.558</u>	<u>+37.848</u>
<b>= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>+117.044</b>	<b>+135.142</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-12.436	-33.744
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>+32.071</u>	<u>+65.815</u>
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b><u>+19.635</u></b>	<b><u>+32.071</u></b>

### 3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung auf Seite 24 dieses Berichtes.

#### a) Erläuterungen zur Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Fahrzeugverpachtung und Erträge aus Kostenbeteiligungen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

**Zinserträge** wurden aus Guthaben bei Kreditinstituten erwirtschaftet.

Bei den **Aufwendungen für bezogene Leistungen** und den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** handelt es sich insbesondere um technische, vergabe- und steuerrechtliche Beratungskosten im Zusammenhang mit den Ausschreibungen und Verträgen für die Beschaffung, Finanzierung und Verpachtung von SPNV-Fahrzeugen sowie das technische Controlling und die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR.

Die **Abschreibungen** werden planmäßig entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Die **Zinsaufwendungen** resultieren aus den Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Bei den **sonstigen Steuern** handelt es sich um Grundsteuer.

Der **Jahresfehlbetrag** 2016 beträgt T€ -5.413. Entsprechend der Finanzierungskonzeption des ZV VRR FaIn-EB leistet der ZV VRR zur Verlustdeckung Einlagen in die Kapitalrücklagen.

b) Ergebnisrechnung

	<u>2016</u>		<u>2015</u>		<u>Ergebnisverbes-</u> <u>serung (+) / -ver-</u> <u>schlechterung (-)</u>	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b><u>Erträge</u></b>						
Umsatzerlöse	13.768	99,6	3.071	97,6	+10.697	>+100,0
Sonstige betriebliche Erträge	4	0,0	13	0,4	-9	-69,2
Zinserträge	51	0,4	62	2,0	-11	-17,7
	<b>13.823</b>	<b>100,0</b>	<b>3.146</b>	<b>100,0</b>	<b>+10.677</b>	<b>&gt;+100,0</b>
<b><u>Aufwendungen</u></b>						
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.121	-22,6	-1.404	-44,6	-1.717	>-100,0
Abschreibungen	-7.933	-57,4	-1.860	-59,1	-6.073	>-100,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-28	-0,2	-22	-0,7	-6	-27,3
Zinsaufwendungen	-8.152	-59,0	-3.790	-120,5	-4.362	>-100,0
Ertragsteuern	0	0,0	3	0,1	-3	-100,0
Sonstige Steuern	-2	0,0	-3	-0,1	+1	+33,3
	<b>-19.236</b>	<b>&gt;-100,0</b>	<b>-7.076</b>	<b>&gt;-100,0</b>	<b>-12.160</b>	<b>&gt;-100,0</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-5.413</b>	<b>-39,2</b>	<b>-3.930</b>	<b>&gt;-100,0</b>	<b>-1.483</b>	<b>-37,7</b>

## **E. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDE SACHVERHALTE NACH § 53 HGRG**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen. Die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte ist unter Kapitel D. III. und IV. dieses Prüfungsberichts erfolgt.

Zu den einzelnen Prüfungsfeldern nach § 53 HGrG verweisen wir auf Anlage 8 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“.

## **F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem ZV VRR FaIn-EB, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **ZV VRR FaIn-EB**, Essen, für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des ZV VRR FaIn-EB. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des ZV VRR FaIn-EB sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **ZV VRR FaIn-EB**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des ZV VRR FaIn-EB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**G. SCHLUSSBEMERKUNG**

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016 des **ZV VRR Faln-EB**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 21. März 2017 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, den 21. März 2017

MÄRKISCHE REVISION GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten  
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer  
Wirtschaftsprüfer



# Anlagen

Anlage 1

1

ZV VRR FaIn-EB,  
Essen

Bilanz zum 31. Dezember 2016

**AKTIVA**

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	€	€
<b>A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u></b>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Entgeltlich erworbene Software	36.163,00	65.087,00
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	11.673.961,11	11.677.411,73
2. SPNV-Fahrzeuge	300.492.252,00	154.495.590,00
3. geleistete Anzahlungen	<u>134.747.483,72</u>	<u>160.057.035,14</u>
	<u>446.913.696,83</u>	<u>326.230.036,87</u>
	<u>446.949.859,83</u>	<u>326.295.123,87</u>
<b>B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u></b>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen gegen ZV VRR	14.967.619,08	9.044.413,26
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.772.153,51	652.209,34
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>6.114.682,70</u>	<u>1.213.736,98</u>
	22.854.455,29	10.910.359,58
II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>19.634.603,96</u>	<u>32.070.819,01</u>
	<u>42.489.059,25</u>	<u>42.981.178,59</u>
<b>C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u></b>		
	<u>948.974,69</u>	<u>1.545,00</u>
	<u>490.387.893,77</u>	<u>369.277.847,46</u>

Anlage 1

2

	<b><u>PASSIVA</u></b>	
	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	€	€
<b>A. <u>EIGENKAPITAL</u></b>		
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	500.000,00	500.000,00
II. <u>Kapitalrücklagen</u>		
Rücklage für SPNV-Infrastruktur und SPNV-Fahrzeugfinanzierung	148.118.543,20	127.636.543,20
III. <u>Verlustvortrag</u>	-11.489.612,94	-7.559.592,84
IV. <u>Jahresfehlbetrag</u>	-5.412.558,59	-3.930.020,10
	<u>131.716.371,67</u>	<u>116.646.930,26</u>
	-----	-----
 <b>B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u></b>		
Sonstige Rückstellungen	82.025,00	9.170,00
	-----	-----
 <b>C. <u>VERBINDLICHKEITEN</u></b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	354.568.309,08	252.082.079,08
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.523.354,83	275.577,09
3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	377.564,63	155.246,81
4. Sonstige Verbindlichkeiten	15.352,70	3.928,36
	<u>358.484.581,24</u>	<u>252.516.831,34</u>
	-----	-----
 <b>D. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u></b>		
	104.915,86	104.915,86
	-----	-----
	<u>490.387.893,77</u>	<u>369.277.847,46</u>
	=====	=====



Anlage 2

**ZV VRR Faln-EB,**  
Essen

Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom  
1. Januar bis 31. Dezember 2016

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	13.768.378,82	3.071.125,03
2. Sonstige betriebliche Erträge	4.368,29	13.235,48
3. <u>Materialaufwendungen</u> bezogene Leistungen	-3.120.806,53	-1.404.043,84
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-7.933.197,85	-1.860.038,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-27.647,84	-22.219,22
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	51.220,86	61.488,48
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8.152.134,47	-3.790.040,16
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	3.212,00
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-5.409.818,72</b>	<b>-3.927.280,23</b>
10. Sonstige Steuern	-2.739,87	-2.739,87
<b>11. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-5.412.558,59</b>	<b>-3.930.020,10</b>



**ZV VRR Faln-EB,  
Essen**

Anhang  
für das Geschäftsjahr 2016

**I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

Der ZV VRR Faln-EB hat gemäß §§ 21 ff. EigVO nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt.

In Abweichung zum Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Posten eingefügt. Das Eigenkapital wird grundsätzlich gemäß § 266 Absatz 3 HGB ausgewiesen und beinhaltet als Kapitalrücklage eine zweckgebundene Rücklage für SPNV-Infrastruktur und SPNV-Fahrzeugfinanzierung.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Wesentlichen unverändert beibehalten. Aus der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des BilRUG ergab sich eine geringfügige Änderung beim Ausweis der Umsatzerlöse in Höhe von T€ 128; der Vorjahresbetrag in Höhe von T€ 15 wurde von den sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse umgegliedert.

**II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

Entsprechend dem Gebot der Bilanzklarheit und korrespondierend zur Bilanzierung im Jahresabschluss des ZV VRR sind Forderungen gegen den ZV VRR und die Zuführung in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 14.968 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt. Es handelt sich um die außerplanmäßige Einlage aus der anteiligen SPNV-Umlage 2016 (T€ 9.668) und aus der Übertragung zusätzlicher SPNV-Mittel (T€ 5.300).

**III. ANGABEN ZUR BILANZ**

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Die unter dem Sachanlagevermögen ausgewiesenen SPNV-Fahrzeuge betreffen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge für die Linien S 7, RE 7 / RB 48 und NRN. Die geleisteten Anzahlungen betreffen Anzahlungen und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge der Linien ESN-Nord, EMN, RRX und S-Bahn sowie für das Werkstattgrundstück.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt. Wertberichtigungen sind nicht erforderlich. Die Forderungen gegen den ZV VRR sind vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt.

**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennbetrag ausgewiesen.

Anlage 3

2

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind gemäß § 250 Absatz 1 HGB ausgewiesen und berücksichtigen Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen. Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals ist nachfolgend dargestellt:

	01.01.2016	Umbuchung	Zugang (+) Abgang (-)	31.12.2016
	T€	T€	T€	T€
Gezeichnetes Kapital	500	0	0	500
Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur und SPNV-Fahrzeugfinanzierung	127.636	0	20.482	148.118
Verlustvortrag	-7.559	-3.930	0	-11.489
Jahresfehlbetrag	-3.930	3.930	-5.413	-5.413
	116.647	0	15.069	131.716

Das gezeichnete Kapital ist entsprechend der Satzung des Eigenbetriebes ausgewiesen.

Die Kapitalrücklage beinhaltet folgende Einlagen des ZV VRR:

	T€
Stand 01.01.2016	127.636
Zuführung: anteilige SPNV-Umlage 2016 (planmäßig)	5.514
Zuführung: anteilige SPNV-Umlage 2016 (außerplanmäßig) <sup>1)</sup>	9.668
Zuführung: Einlage zur Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen und SPNV-Infrastruktur <sup>1)</sup>	5.300
Stand am 31.12.2016	148.118

<sup>1)</sup> vgl. Forderungen gegen den ZV VRR, vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse

Der Eigenbetrieb erhält vom ZV VRR zur Deckung der temporär – insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen – entstehenden buchmäßigen Verluste zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung Einlagen in die Kapitalrücklage aus der SPNV-Umlage.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit den Erfüllungsbeträgen bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2016	Verbrauch/ Auflösung	V A	Zuführung	Stand 31.12.2016
	T€	T€		T€	T€
<u>Sonstige Rückstellungen</u>					
ausstehende Rechnungen	0	0		71	71
Jahresabschlusskosten	9	8	V		
		1	A	11	11
	9	8	V	82	82
		1	A		

### Anlage 3

3

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert. Die Zusammensetzung und Fristigkeit der Verbindlichkeiten ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung:

Restlaufzeiten:	31.12.2016				31.12.2015
	Gesamt	< 1 Jahr	> 1-5 Jahre	> 5 Jahre	
	T€	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	354.568	2.298	52.310	299.960	252.082
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.523	3.523	0	0	276
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	378	378	0	0	155
Sonstige Verbindlichkeiten	16	16	0	0	4
- davon aus Steuern	0	0	0	0	3
	<u>358.485</u>	<u>6.215</u>	<u>52.310</u>	<u>299.960</u>	<u>252.517</u>

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen als langfristige Darlehen für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind gemäß § 250 Absatz 2 HGB ausgewiesen und berücksichtigen Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

#### IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** berücksichtigen Pächterträge und Kostenweiterberechnungen.

Die **Materialaufwendungen** beinhalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 385.

#### V. SONSTIGE ANGABEN

**Sonstige finanzielle Verpflichtungen** bestehen aus den abgeschlossenen Fahrzeuglieferungsverträgen in Höhe von T€ 706.168. Die Finanzierung ist durch Bankdarlehen und Eigenmittel vorgesehen.

**Betriebsleiter** im Geschäftsjahr war Herr Martin Husmann. Der Betriebsleiter hat keine Bezüge erhalten.

Dem **Betriebsausschuss** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

##### a) Vorsitzender des Betriebsausschusses und Stellvertreter

Krause, Friedhelm (Vorsitz)	Betriebswirt i.R.
Emmerich, Karl-Heinz (Stellvertreter)	Informationselektroniker

##### b) Ordentliche Mitglieder

Auler, Andreas	Rechtsanwalt
Barton, Axel	Dipl.-Verwaltungswirt
Goerke, Bernd	Techniker
Haupts, Hans-Henning	Beamter
Heidenreich, Frank	Betriebswirt

Herrmann, Mario	Fraktionsgeschäftsführer
Hoferichter, Hartmut	Stadtdirektor
Mühlenfeld, Daniel	Redakteur
Nübel, Harald	Verwaltungsangestellter, Dipl.-Ökonom
Potthoff, Ernst	Hausmann
Schlottmann, Rainer	Rechtsanwalt
Stevens, Friedhelm	Selbständiger

**c) Stellvertretende Mitglieder**

Cyprian, Ulrich	Stadtkämmerer
Dudde, Matthias	Historiker
Foltys-Banning, Martina	Stadtplanerin
Görtz, Guido	Industriekaufmann
Hartnigk, Andreas	Rechtsanwalt
Jedfeld, Jörg	Dipl. Kaufmann
Konrad, Kathrin	Studentin/Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Wedding, Stephan	Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Krossa, Manfred	Dipl. Ingenieur i.R.
Lueg, Friedhelm	Rentner
Müller, Frank	Angestellter
Scharmacher, Jürgen	Rentner
Schliff, Norbert	Brandinspektor
Waßmann, Uwe	Beamter

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben vom Eigenbetrieb keine Bezüge erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für Abschlussprüfungsleistungen T€ 2, für Steuerberatung T€ 10 und sonstige Beratungsleistungen T€ 27 insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungsverfahren, der Teilnahme an Gremiensitzungen und dem Werkstattgrundstück.

Beim ZV VRR Faln-EB sind keine **Mitarbeiter** tätig.

Essen, im März 2017

Betriebsleitung

# Anlagenspiegel

Anlage 1 zum Anhang

1

ZV VRR Faln-EB,  
Essen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2016

	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>			
	Stand am 01.01.2016	Zugänge	Umbuchung	Stand am 31.12.2016
	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene Software	86.780,00	0,00	0,00	86.780,00
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	11.677.411,73	37.724,51	-41.175,13	11.673.961,11
2. SPNV-Fahrzeuge	157.795.042,86	59.345.458,64	94.555.477,21	311.695.978,71
3. geleistete Anzahlungen	160.057.035,14	69.204.750,66	-94.514.302,08	134.747.483,72
	<u>329.529.489,73</u>	<u>128.587.933,81</u>	<u>0,00</u>	<u>458.117.423,54</u>
	<b>329.616.269,73</b>	<b>128.587.933,81</b>	<b>0,00</b>	<b>458.204.203,54</b>

Anlage 1 zum Anhang

2

<b>Abschreibungen</b>				<b>Buchwerte</b>	
Stand am 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2015
€	€	€	€	€	€
21.693,00	28.924,00	0,00	50.617,00	36.163,00	65.087,00
0,00	0,00	0,00	0,00	11.673.961,11	11.677.411,73
3.299.452,86	7.904.273,85	0,00	11.203.726,71	300.492.252,00	154.495.590,00
0,00	0,00	0,00	0,00	134.747.483,72	160.057.035,14
<b>3.299.452,86</b>	<b>7.904.273,85</b>	<b>0,00</b>	<b>11.203.726,71</b>	<b>446.913.696,83</b>	<b>326.230.036,87</b>
<b>3.321.145,86</b>	<b>7.933.197,85</b>	<b>0,00</b>	<b>11.254.343,71</b>	<b>446.949.859,83</b>	<b>326.295.123,87</b>



**ZV VRR Faln-EB,  
Essen**

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

**I. Grundlagen des Eigenbetriebes und öffentliche Zwecksetzung**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. September 2013 den Eigenbetrieb ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR Faln-EB) gegründet. Die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben insbesondere in Bezug auf Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung,

wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb geführt.

Der ZV VRR Faln-EB betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

**II. Wirtschaftsbericht**

**1. Geschäftstätigkeit**

**a) Fahrzeugfinanzierungsmodelle für den SPNV**

VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell

In Anbetracht der auszuschreibenden SPNV-Verkehrsleistungen hat der VRR vorausschauend bereits im Jahr 2008 ein Fahrzeugfinanzierungsmodell entwickelt, das die Möglichkeiten der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren insbesondere für mittelständische Unternehmen fördert und dazu beiträgt, dass marktgerechte Preise bei den SPNV-Wettbewerbsverfahren erzielt werden.

Der Verwaltungsrat der VRR AöR und die Verbandsversammlung des ZV VRR haben am 10. Dezember 2008 das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für den SPNV beschlossen und festgelegt, es grundsätzlich als Bestandteil der künftigen Ausschreibungen anzuwenden.

Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) besteht in den Wettbewerbsverfahren die Option, die Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge mit diesem Modell sicherzustellen.

Entscheidet sich ein EVU für die Inanspruchnahme des VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodells, bietet es im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens neben den Betriebsleistungen auch den Kaufpreis für die Fahrzeuge an. Ist dieses Angebot das wirtschaftlichste, kauft der ZV VRR Faln-EB die Fahrzeuge vom EVU, finanziert sie durch die Aufnahme von Kommunalkrediten mit einer Zinsbindung von mehr als 20 Jahren und stellt sie dem betriebsführenden EVU gegen Zahlung einer auskömmlichen Pacht zur Verfügung. Die Verantwortung für die Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge liegt beim EVU.

Die aus den Fahrzeugfinanzierungsmodellen erwachsenden Kostenvorteile und die dadurch erreichte Stärkung des Wettbewerbs im SPNV tragen positiv zur Finanzierung des SPNV und zur Stabilität der Umlage gegenüber den Zweckverbandsmitgliedern bei.

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell wurde bisher in sieben Wettbewerbsverfahren als Option angeboten, davon in zwei Verfahren gemeinsam mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL).

Zum Zuge gekommen ist das Modell bisher in den Netzen

- **S 7**, Vergabe Dezember 2010, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2013
- **RE 7 / RB 48**, Vergabe April 2013, VRR und NWL, Betriebsaufnahme Dezember 2015
- **Niederrheinnetz (RE 19 / RB 35)** (nachfolgend auch NRN), Vergabe März 2013, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2016
- **Erft-Schwalm-Netz (RB 34 / RB 38)** (nachfolgend auch ESN-Nord), Vergabe April 2015, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2017

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell führt zu einer deutlichen Verbesserung der Finanzierungsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen. Aufgrund der Akzeptanz durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen und die Fahrzeughersteller kann von einer „Marktreife“ des VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodells gesprochen werden.

#### NRW-RRX-Modell / Verfügbarkeitsmodell

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell wurde in Abstimmung mit den anderen betroffenen Aufgabenträgern und dem Land NRW zum „NRW-RRX-Modell“ weiter entwickelt. Darüber wurde im Juli 2013 der RRX-Grundsatzvertrag und im September 2013 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Beteiligt sind hier bei der Fahrzeugbeschaffung neben dem VRR auch der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), der Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) und der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord).

Die Ausschreibung der Fahrzeuge erfolgt getrennt von der Ausschreibung der Betriebsleistungen und die auf dieser Basis von den Zweckverbänden beschafften Fahrzeuge müssen zwingend von den bietenden Eisenbahnverkehrsunternehmen eingesetzt werden.

Beim NRW-RRX-Modell wird mit dem Fahrzeughersteller neben einem Fahrzeuglieferungsvertrag ein Verfügbarkeitsvertrag über den Lebenszyklus der Fahrzeuge (für RRX-Fahrzeuge ca. 30 Jahre) abgeschlossen. Dadurch sollen schon bei Entwicklung und Bau der Fahrzeuge die Grundlagen dafür gelegt werden, dass die Instandhaltungskosten dauerhaft möglichst niedrig sind.

Ziel der Vertragsgestaltung hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen Instandhalter und Eisenbahnverkehrsunternehmen ist die Risikominimierung für alle Beteiligten.

Die **RRX-Fahrzeugausschreibung** wurde im März 2015 abgeschlossen. Der Betriebsbeginn ist gestaffelt nach Linien zwischen Dezember 2018 und Dezember 2020.

Für die gemeinschaftliche Beschaffung und Verpachtung der Fahrzeuge wurde vom Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, dem Zweckverband Nahverkehr Rheinland, handelnd als Eigenbetrieb Fahrzeuge, dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur die Kooperation RRX gegründet und die entsprechenden Verträge abgeschlossen.

Die Ausschreibungen auf Basis des NRW-RRX-Modells / Verfügbarkeitsmodells für die **S-Bahn-Gebrauchtfahrzeuge** (Linien S 1 und S 4) und der **S-Bahn-Neufahrzeuge** (Linien S 2, S 3, S 9, S 28, RB 40 und RE 49) wurden im Jahr 2016 abgeschlossen. Der Betriebsbeginn ist gestaffelt nach Linien zwischen Oktober 2019 und Dezember 2021.

### Finanzierungskonzeption

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR FaIn-EB wird grundsätzlich über Annuitätendarlehen refinanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient und getilgt werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Risiko-Aufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar; der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Während zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität ein hoher Zinsanteil enthalten ist, der die Gewinn- und Verlustrechnung belastet, nimmt dieser Zinsanteil während der Laufzeit stetig ab; demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung. Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Durch den Einsatz von Eigenmitteln werden der Fremdfinanzierungsanteil und die sich daraus ergebenden Aufwendungen reduziert.

Die Struktur des Geschäftsmodells SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu buchmäßigen Verlusten, da Erträge erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge erzielt werden. Der ZV VRR FaIn-EB erhält vom ZV VRR zur Deckung der temporär – insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen – entstehenden buchmäßigen Verluste zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung Einlagen in die Kapitalrücklage aus der SPNV-Umlage.

#### **b) Grundstück für die RRX-Werkstatt**

Im Jahr 2014 wurde ein Grundstück in Dortmund-Eving als Werkstattstandort mit Kaufvertrag vom 26. Mai 2014 erworben. Der Erbbaurechtsvertrag mit der Siemens AG für den Bau der RRX-Werkstatt wurde im Oktober 2015 unterzeichnet. Im Jahr 2015 wurden die notwendigen Untersuchungen zur Bauvorbereitung und den Infrastrukturanschluss in Auftrag gegeben bzw. vorbereitet.

Im Berichtsjahr ist der notwendige Planfeststellungsbeschluss für den Bau der RRX-Werkstattanlage durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt worden. Weiterhin konnten die Baufeldreifmachung und die Baugrundverdichtung zum Jahresende abgeschlossen werden, so dass im Anschluss mit den Erschließungs- und Hochbauarbeiten begonnen werden konnte.

#### **c) SPNV-Vertrieb**

Am 30. Juni 2016 haben die Gremien des VRR mit entsprechender Anpassung der Betriebssatzung beschlossen, die Vertriebsdienstleistung im Rahmen des SPNV-Vertriebs über den ZV VRR FaIn-EB zu vergeben.

### **2. Wirtschaftsplanung 2016**

Der Wirtschaftsplan 2016 wurde von der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2015 beschlossen und am 10. März 2016 im Zusammenhang mit Fahrzeugbeschaffung für die Linie RE 14 (nachfolgend

auch EMN), der Berücksichtigung des Ausschreibungsergebnisses der S-Bahn-Gebrauchtfahrzeuge sowie Investitionen für die Stromversorgung des „RRX-Werkstattgrundstücks“ geändert.

Der Vermögensplan 2016 weist Investitionen mit T€ 138.078, Darlehenstilgungen mit T€ 4.790 sowie deren Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 113.032 und aus eigenen Mitteln mit T€ 29.836 aus.

Der Erfolgsplan 2016 sieht Erträge in Höhe von T€ 13.725 und Aufwendungen in Höhe von T€ 19.677 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 5.952, der planmäßig durch die anteilige SPNV-Umlage von den Verbandsmitgliedern gedeckt wird.

In der Wirtschaftsplanung ist die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Linien S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord und RRX entsprechend der abgeschlossenen Verträge sowie für die S-Bahn-Ausschreibung, die Linie EMN und das RRX-Werkstattgrundstück berücksichtigt.

Zum Plan-Ist-Vergleich wird auf Punkt II. 3. a) Ertragslage im Lagebericht verwiesen.

### 3. Wirtschaftliche Lage

Im Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB sind wertaufhellend, gemäß dem Grundsatz der Bilanzklarheit und korrespondierend zum Jahresabschluss des ZV VRR auf den 31. Dezember 2016 Forderungen gegen den ZV VRR aus der außerplanmäßigen Einlage der anteiligen SPNV-Umlage 2016 in Höhe (T€ 9.668) und weiterer SPNV-Mittel (T€ 5.300) in Höhe von insgesamt T€ 14.968 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt.

#### a) Ertragslage

Der ZV VRR-FaIn-EB hat einen Jahresfehlbetrag von T€ 5.413 erwirtschaftet, der um T€ 539 unter dem Planansatz von T€ 5.952 liegt.

Die wesentlichen Faktoren der Ertragslage 2016 im Vergleich zum Plan stellen sich wie folgt dar:

	<u>Plan 2016</u> T€	<u>Ist 2016</u> T€	<u>Abweichung</u> T€
<u>Erträge</u>			
Umsatzerlöse	13.660	13.768	+108
sonstige betriebliche Erträge	55	4	-51
Zinserträge	10	51	+41
	<u>13.725</u>	<u>13.823</u>	<u>+98</u>
<u>Aufwendungen</u>			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.249	-3.121	+128
Abschreibungen	-8.035	-7.933	+102
Zinsaufwendungen	-8.318	-8.152	+166
Weitere Aufwandsposten	-75	-30	+45
	<u>-19.677</u>	<u>-19.236</u>	<u>+441</u>
<u>Jahresfehlbetrag</u>	<u><b>-5.952</b></u>	<u><b>-5.413</b></u>	<u><b>+539</b></u>

Insbesondere im Zusammenhang mit den Ausschreibungsverfahren für die Linien S-Bahn, EMN, des SPNV-Vertriebs und der Baureifmachung des RRX-Werkstattgrundstücks ergaben sich aus der tatsächlichen Umsetzung Abweichungen gegenüber den Planansätzen.

#### b) Finanzlage

Die Finanzlage des ZV VRR FaIn-EB ist solide. Zum Bilanzstichtag beträgt der Finanzmittelbestand T€ 19.635.

Das langfristig gebundene Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Fremdkapital finanziert.

Die mittelfristige Planung des ZV VRR Faln-EB weist im Einklang mit der Planung des ZV VRR und der SPNV-Finanzierung der VRR AöR Einlagen zur Deckung der Anfangsverluste entsprechend der satzungsgemäßen Finanzierungskonzeption aus.

### **c) Vermögenslage**

Die Vermögenslage des ZV VRR Faln-EB ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Anlagevermögen (T€ 446.950, = 91,1 % der Bilanzsumme) und den Guthaben bei Kreditinstituten (T€ 19.635, = 4,0 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Bilanzsumme hat sich von T€ 369.278 auf T€ 490.388 erhöht. Investitionen in das Anlagevermögen erfolgten vor allem in SPNV-Fahrzeuge der Linien RE 7 / RB 48, NRN, ESN-Nord, RRX und S-Bahn. Bei den Investitionen in das RRX-Werkstattgrundstück ergeben sich zeitliche Verschiebungen zwischen den Jahren 2016 und 2017, da die Baufeldreifmachung und die Baugrundverdichtung erst Ende 2016 abgeschlossen wurden.

Die Passivseite ist vor allem durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 131.716 (= 26,9 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 354.568 (= 72,3% der Bilanzsumme) geprägt. Die als Kapitalrücklage ausgewiesene Rücklage für SPNV-Infrastruktur und SPNV-Fahrzeugfinanzierung in Höhe von T€ 148.119 berücksichtigt die Einlagen des ZV VRR für die Finanzierung der Fahrzeuginvestitionen sowie für die Eigenkapitalstärkung und Verlustdeckung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierungsdarlehen für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

### **III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**

Im Rahmen der Prüfung durch die Märkische Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2016 wurden keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen.

### **IV. Prognosebericht**

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde von der Verbandsversammlung am 8. Dezember 2016 beschlossen.

In der Wirtschaftsplanung sind die SPNV-Fahrzeugfinanzierungen für die Linien S 7, NRN, RE 7 / RB 48, RRX, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge entsprechend der abgeschlossenen Verträge, für die Linie EMN sowie Investitionen in die Bauvorbereitung und die Anbindung des RRX-Werkstattgrundstücks in Dortmund berücksichtigt.

Der Erfolgsplan 2017 sieht Erträge in Höhe von T€ 24.141 und Aufwendungen in Höhe von T€ 26.344 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 2.203, der aus der Kapitalrücklage gedeckt wird.

Der Vermögensplan 2017 weist Investitionen mit T€ 189.367, Darlehenstilgungen mit T€ 9.430 und die Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 173.727 sowie aus übertragenen SPNV-Etat-Mittel in Höhe von T€ 47.100 aus.

Die Fahrzeuge für die Linie EMN sollen statt mit Dieselmotoren mit Elektromotoren und Brennstoffzellen ausgestattet werden. Die Ausschreibung nach dem Verfügbarkeitsmodell wird auch die Wasserstoffversorgung umfassen. Das Vergabeverfahren wird voraussichtlich in 2017 abgeschlossen. Die Fahrzeuge werden gemeinsam mit dem NWL beschafft.

Nach erfolgter Baufeldreifmachung und Baugrundverdichtung in 2016 wurde Anfang 2017 mit den Erschließungs- und Hochbauarbeiten begonnen. Der Schienenanschluss wird Ende März begonnen,

so dass die gesamten Baumaßnahmen Ende 2017 abgeschlossen und der Probetrieb Anfang / Mitte 2018 begonnen werden kann. Die Planungen und Arbeiten zur Errichtung der RRX-Werkstattanlage liegen im angestrebten Zeitrahmen, es kommt allerdings zu einer Verschiebung der Planansätze für Investitionen von 2016 in 2017. Eine Erhöhung der geplanten Gesamtinvestitionen erfolgt voraussichtlich nicht.

## **V. Chancen- und Risikobericht**

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Die Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen und Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit keine Risiken erkennbar.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiter entwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingssystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Wesentliche, die künftige Entwicklung des VRR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Essen, im März 2017

Betriebsleitung

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **ZV VRR FaIn-EB**, Essen, für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des ZV VRR FaIn-EB. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des ZV VRR FaIn-EB sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **ZV VRR FaIn-EB**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des ZV VRR FaIn-EB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 21. März 2017

MÄRKISCHE REVISION GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten  
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer  
Wirtschaftsprüfer

**AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2016 SOWIE DER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2016**

**Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz**

**AKTIVA**

<b>A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u></b>	€ 446.949.859,83
31.12.2015	€ 326.295.123,87

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Dieser wurde aus der Anlagenbuchhaltung entwickelt. Zu den angewandten Bewertungsmethoden verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird nachfolgend dargestellt.

<b>I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u></b>	€ 36.163,00
31.12.2015	€ 65.087,00

<b><u>Entgeltlich erworbene Software</u></b>	€ 36.163,00
31.12.2015	€ 65.087,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2016	65.087,00
- Abschreibungen	-28.924,00
Stand 31.12.2016	<u>36.163,00</u>

Es handelt sich um die Software für das Informationssystem Fahrzeuge ZEDAS. Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 3 Jahre vorgenommen.

<b>II. <u>Sachanlagen</u></b>	€ 446.913.696,83
31.12.2015	€ 326.230.036,87

<b>1. <u>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten</u></b>	€ 11.673.961,11
31.12.2015	€ 11.677.411,73

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2016	11.677.411,73
+ Zugänge	+37.724,51
+ Umbuchung (zu geleistete Anzahlungen)	-41.175,13
Stand 31.12.2016	<u>11.673.961,11</u>

Anlage 6

2

Es handelt sich um die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten für das Grundstück in Dortmund, eingetragen im Grundbuch von Dortmund B (Amtsgericht Dortmund),

- Blatt 43309, lfd. Nr. 3, Gemarkung Dortmund, Flur 46, Flurstück Nr. 757, 127.638 qm,
- Blatt 30480, lfd. Nr. 13, Gemarkung Dortmund, Flur 46, Flurstück Nr. 761, 1.765 qm,
- Blatt 30480, lfd. Nr. 18, Gemarkung Dortmund, Flur 46, Flurstück Nr. 36, 2.017 qm,
- Blatt 30480, lfd. Nr. 18, Gemarkung Dortmund, Flur 46, Flurstück Nr. 759, 590 qm.

**2. SPNV-Fahrzeuge**

	€	<u>300.492.252,00</u>
31.12.2015	€	154.495.590,00

Entwicklung der Nettowerte:

€

Stand 01.01.2016	154.495.590,00
+ Zugänge	+59.345.458,64
+ Umbuchung	+94.555.477,21
- Abschreibungen	<u>-7.904.273,85</u>
Stand 31.12.2016	<u><u>300.492.252,00</u></u>

Es handelt sich um die SPNV-Fahrzeuge der Linien S 7, RE 7 / RB 48 (Bruchteilseigentum) und NRN. Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 22 bzw. 25 Jahre vorgenommen.

**3. geleistete Anzahlungen**

	€	<u>134.747.483,72</u>
31.12.2015	€	160.057.035,14

Entwicklung der Nettowerte:

€

Stand 01.01.2016	160.057.035,14
+ Zugänge	+69.204.750,66
+ Umbuchung	<u>-94.514.302,08</u>
Stand 31.12.2016	<u><u>134.747.483,72</u></u>

Anlage 6

3

<b>B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u></b>	€	<u>42.489.059,25</u>
	31.12.2015 €	42.981.178,59

Es handelt sich um geleistete Anzahlungen für SPNV-Fahrzeuge und Anschaffungsnebenkosten für die Linien RRX, ESN-Nord, S-Bahn und EMN sowie für das Grundstück.

}  
}

<b>1. <u>Forderungen gegen ZV VRR</u></b>	€	<u>14.967.619,08</u>
	31.12.2015 €	9.044.413,26

Zusammensetzung:	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	€	€
anteilige SPNV-Umlage 2016/2015	9.667.619,08	9.044.413,26
weitere SPNV-Mittel	<u>5.300.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>14.967.619,08</u>	<u>9.044.413,26</u>

<b>2. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u></b>	€	<u>1.772.153,51</u>
	31.12.2015 €	652.209,34

Die Forderungen sind vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse und korrespondierend zum Jahresabschluss des ZV VRR ausgewiesen. Vgl. auch Passiva A. II.

Zusammensetzung:	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	€	€
Forderung gegen Kooperation Fahrzeuge für das NRW-RRX-Modell	4.175.705,98	464.694,20
Umsatzsteuer	1.571.113,81	17.941,25
Forderung gegen Kooperation RE 7 / RB 48	310.764,12	659.888,46
Forderung aus einbehaltener Zinsabschlagsteuer	45.258,09	26.761,77
Zinsforderung	11.840,70	22.942,05
Forderung Körperschaftsteuer	0,00	21.479,35
Übrige	<u>0,00</u>	<u>29,90</u>
	<u>6.114.682,70</u>	<u>1.213.736,98</u>

Anlage 6

4

<b>II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u></b>	€	<u>19.634.603,96</u>
	31.12.2015 €	32.070.819,01
Zusammensetzung:	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	€	€
Volkswagen Bank	15.598.315,19	0,00
Commerzbank AG	4.005.772,27	26.040.234,58
Deutsche Postbank AG	24.066,82	331.341,05
Sparkasse Gelsenkirchen	<u>6.449,68</u>	<u>5.699.243,38</u>
	<u>19.634.603,96</u>	<u>32.070.819,01</u>

Für die Guthaben bei den Kreditinstituten liegen zum Bilanzstichtag gleichlautende Saldenbestätigungen der Kreditinstitute vor.

<b>C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u></b>	€	<u>948.974,69</u>
	31.12.2015 €	1.545,00

Es handelt sich um Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag für Aufwendungen eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag insbesondere für im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag für das Werkstattgrundstück übernommene Kosten. Die aufwandswirksame Auflösung dieser Kosten erfolgt zeitanteilig über die Laufzeit des Erbpachtvertrages mit Beginn der Erbpachtzahlungen.

**PASSIVA****A. EIGENKAPITAL**

	€ 131.716.371,67
31.12.2015	€ 116.646.930,26

**I. Gezeichnetes Kapital**

	€ 500.000,00
31.12.2015	€ 500.000,00

**II. Kapitalrücklagen**

	€ 148.118.543,20
31.12.2015	€ 127.636.543,20

**Rücklage für SPNV-Infrastruktur und SPNV-Fahrzeugfinanzierung**

	€ 148.118.543,20
31.12.2015	€ 127.636.543,20

Entwicklung:

€

Stand 01.01.2016

127.636.543,20

Zuführung aus Einlagen des ZV VRR:

SPNV-Umlage 2016

15.182.000,00

weitere SPNV-Mittel

5.300.000,00

Stand 31.12.2016

148.118.543,20

Die SPNV-Umlage 2016 wurde anteilig planmäßig in Höhe von € 5.514.380,92 eingelegt. Darüber hinaus ist korrespondierend zum Jahresabschluss des ZV VRR auf den 31.12.2016 die außerplanmäßige Einlage in die Kapitalrücklage entsprechend der Finanzierungskonzeption des Eigenbetriebes aus der SPNV-Umlage 2016 in Höhe von € 9.667.619,08 und aus weiteren SPNV-Mitteln in Höhe von € 5.300.000,00 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt.

**III. Verlustvortrag**

	€ -11.489.612,94
31.12.2015	€ -7.559.592,84

Entwicklung:

€

Stand 01.01.2016

-7.559.592,84

Jahresfehlbetrag 2015

-3.930.020,10

Stand 31.12.2016

-11.489.612,94

**IV. Jahresfehlbetrag**

	€ -5.412.558,59
31.12.2015	€ -3.930.020,10

Anlage 6

6

**B. RÜCKSTELLUNGEN**

	€	<u>82.025,00</u>
31.12.2015	€	9.170,00

**Sonstige Rückstellungen**

	€	<u>82.025,00</u>
31.12.2015	€	9.170,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.01.2016	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	Stand am 31.12.2016
	€	€	€	€
Ausstehende Rechnungen	0,00	0,00 (V)	71.225,00	71.225,00
Jahresabschlusskosten	9.170,00	8.046,22 (V)		
		733,78 (A)	10.410,00	10.800,00
	9.170,00	8.046,22 (V)	81.635,00	82.025,00
		733,78 (A)		

**C. VERBINDLICHKEITEN**

	€	<u>358.484.581,24</u>
31.12.2015	€	252.516.831,34

**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

	€	<u>354.568.309,08</u>
31.12.2015	€	252.082.079,08

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
NRW.BANK	206.452.608,48	195.284.521,54
BayernLB	82.581.719,03	56.797.557,54
Europäische Investitionsbank	65.533.981,57	0,00
	<u>354.568.309,08</u>	<u>252.082.079,08</u>

**2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

	€	<u>3.523.354,83</u>
31.12.2015	€	275.577,09

**3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR**

	€	<u>377.564,63</u>
31.12.2015	€	155.246,81

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	377.564,63	155.246,81
	<u>377.564,63</u>	<u>155.246,81</u>

Anlage 6

7

4. **Sonstige Verbindlichkeiten**

	€	<u>15.352,70</u>
31.12.2015	€	3.928,36

Es handelt sich um abgegrenzte Darlehenszinsen.

D. **RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN**

	€	<u>104.915,86</u>
31.12.2015	€	104.915,86

Es handelt sich um Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag für Erträge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag.

**Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

<b>1. <u>Umsatzerlöse</u></b>	€	13.768.378,82
	2015 €	3.071.125,03

Zusammensetzung:	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	€	€
Pachterträge Fahrzeuge S 7, RE 7 / RB 48, NRN	13.638.133,35	3.054.175,84
Erträge aus Kostenweiterbelastungen und Verrechnungen	128.265,47	14.969,19
Pachterträge Grundstück	<u>1.980,00</u>	<u>1.980,00</u>
	<u>13.768.378,82</u>	<u>3.071.125,03</u>

<b>2. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u></b>	€	4.368,29
	2015 €	13.235,48

Zusammensetzung:	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	€	€
Erträge aus der Kooperation RE 7 / RB 48	3.634,51	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	733,78	13.233,79
Übrige	<u>0,00</u>	<u>1,69</u>
	<u>4.368,29</u>	<u>13.235,48</u>

<b>3. <u>Materialaufwendungen</u></b>	€	3.120.806,53
	2015 €	1.404.043,84

Es handelt sich um Beratungs- und Geschäftsbesorgungsleistungen insbesondere im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Fahrzeugfinanzierungsmodelle und den Ausschreibungsverfahren für die Beschaffung, Finanzierung und Verpachtung von SPNV-Fahrzeugen sowie dem technischen Controlling.

<b>4. <u>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u></b>	€	7.933.197,85
	2015 €	1.860.038,00

vgl. Anlage 3, Anlagenspiegel

Anlage 6

9

<b>5. <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u></b>	€	<u>27.647,84</u>
2015	€	22.219,22

Es handelt sich vor allem um Beratungsleistungen sowie Kosten der Jahresabschlusserstellung, -prüfung und Offenlegung.

<b>6. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u></b>	€	<u>51.220,86</u>
2015	€	61.488,48

Es handelt sich um Zinserträge auf Guthaben bei Kreditinstituten.

<b>7. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u></b>	€	<u>8.152.134,47</u>
2015	€	3.790.040,16

Es handelt sich um Darlehenszinsen für die Finanzierung der Fahrzeuge für die Linien S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord und S-Bahn.

<b>8. <u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u></b>	€	<u>0,00</u>
2015	€	-3.212,00

Es handelte sich im Vorjahr um die Erstattung von Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2012.

<b>9. <u>Ergebnis nach Steuern</u></b>	€	<u>-5.409.818,72</u>
2015	€	-3.927.280,23

<b>10. <u>Sonstige Steuern</u></b>	€	<u>2.739,87</u>
2015	€	2.739,87

<b>11. <u>Jahresfehlbetrag</u></b>	€	<u>-5.412.558,59</u>
2015	€	-3.930.020,10



## **RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2016**

### **A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 27. September 2013 den ZV VRR FaIn-EB (ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur) entsprechend § 8 GKG, der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 GO NRW i. V. m. der EigVO gegründet. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gilt die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2016 geänderte Satzung.

Die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben insbesondere in Bezug auf Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung,

wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Zweckverbandssatzung des ZV VRR und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „ZV VRR FaIn-EB“.

Der **Sitz** des Eigenbetriebes ist Essen. Das **Stammkapital** beträgt nach § 13 der Satzung € 500.000,00.

**Zweck** des Eigenbetriebes ist:

- a. die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren,
- b. die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit der VRR AöR abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge,
- c. die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen,
- d. die Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung von Grundstücken des Zweckverbandes, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren,

- e. die Erbringung von Dienstleistungen für EVU oder Aufgabenträger, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung,
- f. die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem VRR betrieben wird.

Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das die VRR AöR nach Maßgabe des § 10 der Satzung zur Verfügung stellt, durchgeführt.

**Wirtschaftsjahr** ist gemäß § 12 der Satzung das Kalenderjahr.

**Organe** des ZV VRR FaIn-EB sind:

- die Verbandsversammlung (Hauptausschuss im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO),
- der Finanzausschuss der Verbandsversammlung (Kämmerer im Sinne des § 7 EigVO),
- der Verbandsvorsteher des ZV VRR,
- der Betriebsausschuss,
- die Betriebsleitung.

Die **Verbandsversammlung** entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a. die Bestellung und Abberufung des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters,
- b. die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses
- c. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- d. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- e. die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- f. die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
- g. die Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken.

Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere Angelegenheiten von erheblicher und nachhaltiger politischer und finanzieller Bedeutung, soweit sie über den Betriebsgegenstand hinausgehen. Die Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Hauptausschusses im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO wahr.

Der **Finanzausschuss der Verbandsversammlung** nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

Die Verbandsversammlung des ZV VRR bildet einen **Betriebsausschuss**. Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

Die Mitglieder, der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 gewählt.

Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder, des/der Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.

Die Bestellung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses erfolgt gemäß § 13 b der Satzung des Zweckverbandes VRR.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zweckverbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- a. Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung
  - von Fahrzeugen im SPNV sowie
  - von sonstigen Dienstleistungen in Zusammenhang mit der oder als Nebenleistung zu der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV. Buchstabe d) gilt entsprechend.
- b. Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- c. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden.
- d. Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 500.000 € überschreiten.
- e. Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und über die Einräumung von dinglichen Rechten an Grundstücken.

Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung des ZV VRR zu entscheiden sind.

Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine **Betriebsleitung** bestellt. Diese besteht aus einem Betriebsleiter. Er hat zwei Stellvertreter. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.

Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:

- a. die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind,
- b. die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen und
- c. die Durchführung des Wirtschaftsplanes.

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die sonstigen Gremien und Organe des ZV VRR betreffend den Eigenbetrieb vor und bringt sie dort ein.

Es besteht Personenidentität zwischen dem für den SPNV zuständigen Vorstand der VRR AöR und dem Betriebsleiter. Der Vorstand übt die Tätigkeit des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus. Es besteht Personenidentität zwischen dem weiteren Vorstand der VRR AöR und dem ersten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Vorstand übt die Tätigkeit des ersten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus. Zum zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters wird ein Mitarbeiter der VRR AöR bestellt, der das nötige Know-How in Sachen Fahrzeugfinanzierung und/oder Fahrzeugtechnik vorweist.

Betriebsleiter und Stellvertreter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen.

**Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung** erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 GO NRW und der EigVO.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem ZV VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO). Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage. Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

## **B. WICHTIGE VERTRÄGE**

### SPNV-Fahrzeugfinanzierung

Im Jahr 2010 erfolgte die Vergabe der Verkehrsleistungen für die **Linie S 7** unter Anwendung des VRR-SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodells.

Der Kaufvertrag für die SPNV-Fahrzeuge wurde im Jahr 2011 abgeschlossen. Die Lieferung der Fahrzeuge wurde für Dezember 2013 vereinbart. Die Finanzierung erfolgt über ein Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen bei der Bayerischen Landesbank Anstalt öffentlichen Rechts, München. Der Darlehensvertrag wurde im Jahr 2011 geschlossen. Die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Januar 2035. Der im Jahr 2011 mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) geschlossene Pachtvertrag endet, wenn der Verkehrsvertrag endet.

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Verkehrsleistungen für die **Linien RE 7 / RB 48** im Jahr 2013 wurden Kooperationsvereinbarungen gemäß § 6 Absatz 1 ÖPNVG NRW mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) unter Einbeziehung der VRR AöR und dem Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) geschlossen.

Fahrzeugerwerb, -finanzierung und -überlassung erfolgen durch den ZV VRR und den NWL. Der Einsatz der Fahrzeuge erfolgt auch im Zuständigkeitsbereich des Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR).

Der Kaufvertrag für die SPNV-Fahrzeuge wurde im Jahr 2013 abgeschlossen. Die Lieferung der Fahrzeuge wurde für das Jahr 2015 vereinbart. Die Finanzierung erfolgt über ein Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen bei der NRW.BANK, Düsseldorf. Der Darlehensvertrag wurde im Jahr 2013 geschlossen. Die Laufzeit des Darlehens endet am 27. Januar 2038. Der im Jahr 2013 mit dem EVU geschlossene Pachtvertrag endet, wenn der Verkehrsvertrag endet.

Die Kooperationsvereinbarung mit dem NWL regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit, die Rechte und Pflichten von ZV VRR, VRR AöR und NWL sowie die Tragung und Verteilung der Risiken und Chancen zwischen ihnen, insbesondere im Hinblick auf Fahrzeugerwerb, -finanzierung, -überlassung und -weiterverwendung, nach Maßgabe der von den Aufgabenträgern bestellten Zugkilometer. Die VRR AöR ist zum Einsatz der erworbenen Fahrzeuge verpflichtet.

Die Kooperationsvereinbarung mit dem NVR regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit, die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die Tragung und Verteilung der Risiken und Chancen zwischen ihnen nach Maßgabe der bestellten Zugkilometer.

Zwischen der VRR AöR, dem ZV VRR, dem NWL und dem NVR wurde darüber hinaus eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, in der die Grundzüge der Zusammenarbeit für die Vergabe der Verkehrsleistungen auf den Linien RE 7 / RB 48 mit optionalem Fahrzeugfinanzierungsmodell niedergelegt sind.

Für die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR für den ZV VRR und den NWL wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen.

Im Jahr 2013 erfolgte die Vergabe der Verkehrsleistungen für die **Linien RB 33 / RB 35 (NRN)** unter Anwendung des VRR-SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodells.

Der Kaufvertrag für die SPNV-Fahrzeuge wurde im Jahr 2013 abgeschlossen. Die Lieferung der Fahrzeuge wurde für Dezember 2016 vereinbart. Die Finanzierung erfolgt über ein Bankdarlehen zu Kommalkreditkonditionen bei der Bayerischen Landesbank Anstalt öffentlichen Rechts, München, der NRW.BANK, Düsseldorf, sowie der Europäischen Investitionsbank und darüber hinaus durch den Einsatz eigener Mittel des ZV VRR FaIn-EB. Die Darlehensverträge wurden im Jahr 2013 geschlossen und enden zum 30. Januar 2042. Der im Jahr 2013 mit dem EVU geschlossene Pachtvertrag endet, wenn der Verkehrsvertrag endet.

Im Jahr 2015 erfolgte die Vergabe der Verkehrsleistungen für die **Linien RB 34 / RB 38 Nord (ESN-Nord)** unter Anwendung des VRR-SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodells.

Der Kaufvertrag für die SPNV-Fahrzeuge wurde im Jahr 2015 abgeschlossen. Die Lieferung der Fahrzeuge wurde bis Juni 2017 vereinbart. Die Finanzierung erfolgt über ein Bankdarlehen zu Kommalkreditkonditionen bei der NRW.BANK, Düsseldorf. Die Darlehensverträge wurden im Jahr 2015 geschlossen. Der im Jahr 2015 mit dem EVU geschlossene Pachtvertrag endet, wenn der Verkehrsvertrag endet.

Der Einsatz der Fahrzeuge erfolgt auch im Zuständigkeitsbereich des NVR. Hierzu haben die VRR AöR, der ZV VRR FaIn-EB und der ZV NVR eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 6 Absatz 1 ÖPNVG geschlossen, in der die Einzelheiten der Zusammenarbeit, die Rechte und Pflichten der Ko-

operationspartner sowie die Tragung und Verteilung der Risiken und Chancen zwischen ihnen nach Maßgabe der von den Aufgabenträgern bestellten Zugkilometer geregelt ist.

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Verkehrsleistungen für die **Linien RRX** im Jahr 2015 unter Zugrundelegung des NRW-RRX-Modells wurde eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 6 Absatz 1 ÖPNVG NRW mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), dem Zweckverband Nahverkehr Rheinland handelnd als Eigenbetrieb Fahrzeuge (NVR) und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) geschlossen.

Fahrzeugerwerb, -finanzierung und -überlassung erfolgen durch den ZV VRR, den NWL, den NVR und den SPNV-Nord.

Der Einsatz der Fahrzeuge erfolgt auch im Zuständigkeitsbereich der Nordhessischen Verkehrsverbund GmbH (NVV). Hierzu haben die Kooperationspartner einen gesonderten Vertrag mit dem NVV geschlossen.

Der Kaufvertrag für die SPNV-Fahrzeuge und der Verfügbarkeitsvertrag wurden im Jahr 2015 abgeschlossen. Die Lieferung der Fahrzeuge wurde für den Zeitraum Dezember 2018 bis Dezember 2020 vereinbart. Die Finanzierung erfolgt über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main, der KfW IPEX-Bank GmbH, Frankfurt am Main und der Europäischen Investitionsbank, Luxemburg, und den Zuschuss des Landes NRW. Die Darlehensverträge wurden im Jahr 2015 geschlossen. Die im Jahr 2015 mit den EVU geschlossenen Pachtverträge enden, wenn die Verkehrsverträge enden.

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit, die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner sowie die Tragung und Verteilung der Risiken und Chancen zwischen ihnen, insbesondere im Hinblick auf Fahrzeugerwerb, -finanzierung, -überlassung und -weiterverwendung, nach Maßgabe der von den Aufgabenträgern bestellten Zugkilometer.

Für die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR für die Kooperation wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen.

Im Jahr 2016 erfolgte die Vergabe der Verkehrsleistungen für die **Linien des S-Bahnnetzes** unter Anwendung des NRW-RRX-Modells / Verfügbarkeitsmodells.

Kaufverträge für die S-Bahn-Gebrauchtfahrzeuge (Linien S 1 und S 4) und S-Bahn-Neufahrzeuge (Linien S 2, S 3, S 9, S 28, RB 40 und RE 49) wurden vom VRR im Oktober 2016 abgeschlossen. Die Lieferung der Fahrzeuge wurde für den Zeitraum Oktober 2019 bis Dezember 2021 vereinbart. Die Finanzierung erfolgt über ein Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen bei der Bayerischen Landesbank Anstalt öffentlichen Rechts, München, der KfW IPEX-Bank GmbH, Frankfurt am Main, sowie der Europäischen Investitionsbank und darüber hinaus durch den Einsatz eigener Mittel des ZV VRR

FalIn-EB. Die Darlehensverträge wurden im Jahr 2016 geschlossen und enden im Januar 2045. Die im Jahr 2016 mit den EVU geschlossenen Pachtverträge enden, wenn die Verkehrsverträge enden.

Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR

Der ZV VRR FalIn-EB beschäftigt kein eigenes Personal und hat gemäß § 10 Absatz 2 der Betriebs-satzung mit der VRR AöR einen Kooperationsvertrag über die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR geschlossen.

**ZV VRR Faln-EB,  
Essen**

**Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)  
für das Geschäftsjahr 2016**

**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

**a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Rechte und Pflichten für die Organe des ZV VRR Faln-EB ergeben sich aus der Satzung und der Geschäftsordnung sowie den gesetzlichen Bestimmungen der EigVO und der GO. Die Einbindung des Betriebsausschusses, des Finanzausschusses der Verbandsversammlung und der Verbandsversammlung des ZV VRR (Hauptausschuss) in die Entscheidungsprozesse entspricht nach unseren Feststellungen den Erfordernissen einer sachgerechten Unternehmensführung. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen in Anlage 7 unseres Berichtes.

**b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 6 Sitzungen des Betriebsausschusses und 3 Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR (nachfolgend auch ZV VRR) stattgefunden. Niederschriften wurden für die Sitzungen erstellt.

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter ist satzungsgemäß der für den SPNV zuständige Vorstand der VRR AöR und in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, er-**

**folgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Vom ZV VRR FaIn-EB wurde im Geschäftsjahr 2016 keine Vergütung an die Organmitglieder gewährt.

### **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)**

#### **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

**a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Geschäftstätigkeit des ZV VRR FaIn-EB umfasst die Bereiche SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb. Sie wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR abgewickelt. Die Zuständigkeiten der Organe des ZV VRR FaIn-EB sind in der Satzung geregelt. In der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben der VRR AöR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Die GVO wird unter Berücksichtigung der für den Eigenbetrieb geltenden Regelungen auch für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im ZV VRR FaIn-EB zugrunde gelegt und laufend aktualisiert.

Die Geschäftsordnung des ZV VRR FaIn-EB regelt die Organisation von Geschäftsprozessen, die Ausgestaltung der Zuständigkeiten und konkretisiert die Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäfte des ZV VRR FaIn-EB werden durch die VRR AöR abgewickelt unter Berücksichtigung der GVO und der Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung des ZV VRR FaIn-EB. Die Geschäftsleitung der VRR AöR hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO)

insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO und der Geschäftsordnung des ZV VRR FaIn-EB verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Auftragsvergaben und -abwicklungen erfolgen nach Vergabe- und Haushaltsrecht.

Der ZV VRR FaIn-EB beschäftigt kein eigenes Personal.

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf, IT-Sicherheitshandbuch, Geschäftsordnung für den Vorstand, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregulierung, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, div. Unterschriftenregelungen) sowie der Satzung.

Auftragsvergaben und Kreditaufnahmen sind im Berichtsjahr entsprechend den Beschlüssen der Gremien für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung erfolgt.

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank im Rahmen der Geschäftsbesorgung bei der VRR AöR, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des ZV VRR FaIn-EB. In der Satzung ist festgelegt, dass der Wirtschaftsplan durch die Betriebsleitung aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt. Die Planung entspricht den Vorschriften der EigVO. Die Fortschreibung der Daten erfolgt unterjährig.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen der EigVO und den Anforderungen des ZV VRR FaIn-EB. Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das bei der VRR AöR eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung für den ZV VRR FaIn-EB. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung. Das Mahnwesen wird von der VRR AöR geführt.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht und wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR geführt. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Auf der Grundlage abgeschlossener Verträge erfolgt die in Rechnungstellung vollständig und zeitnah. Eine Überprüfung erfolgt durch die Soll-/Ist-Analyse.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling umfasst alle Bereiche des ZV VRR FaIn-EB und erfolgt durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR. Es entspricht den Anforderungen des ZV VRR FaIn-EB. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es bestehen beim ZV VRR FaIn-EB keine Beteiligungen.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Aus der Rechtsform des ZV VRR FaIn-EB, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des ZV VRR FaIn-EB ergeben sich keine bestandsgefährdenden Risiken. Für den Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung erfolgt die Finanzierung über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und den Einlagen des ZV VRR in Kapitalrücklagen.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein auch den ZV VRR FaIn-EB umfassendes Risikofrüherkennungssystem bei der VRR AöR eingerichtet. Das Risikohandbuch zur Festlegung des grundsätzlichen Vorgehens ist vorhanden und wird aktualisiert. Als weiteres Element des Risikofrüherkennungssystems ist für das zentrale Vertragscontrolling eine zentrale Datenbank bei der VRR AöR eingerichtet. In der GVO sind standardisierte Work-Flow-Prozesse für Vertragsabschlüsse festgeschrieben.

In den Sitzungen der Fachabteilungen der VRR AöR, den monatlichen Leitungssitzungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter der VRR AöR sowie laufend durch das Controlling erfolgt regelmäßig

eine interne Diskussion zur umfassenden Risikoidentifikation und -bewertung und über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikoüberwachung.

Die Risikoberichterstattung erfolgt an die Gremien in den Sitzungen.

Eine kurzfristige Soll-Ist-Analyse wird durchgeführt und liefert zeitnahe entscheidungsorientierte Managementinformationen.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt derzeit in den einzelnen Organisationseinheiten und in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen.

Siehe auch a).

**d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Es erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

#### **Fragenkreis 5:      Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**

- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nein.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht erforderlich.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht anwendbar.

#### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden. Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe a).

#### **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)**

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die vorherige Zustimmung der zuständigen Gremien nicht eingeholt wurde.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

**d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisungen übereinstimmen. Bindende Beschlüsse der Gremien sind umgesetzt worden.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

**a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Preisermittlung bei Investitionen und anderen Auftragsvergaben wird für den ZV VRR FaIn-EB durch die VRR AöR entsprechend dem Vergaberecht durch den zentralen Einkauf der VRR AöR vor-

genommen. Für die Investitionen im Fahrzeugfinanzierungsmodell werden EU-weite öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

Die Preisermittlung für die Verpachtung von Fahrzeugen erfolgt auf der Grundlage der langfristigen Planung.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

**c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Jahr 2016 haben sich keine Überschreitungen ergeben.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

**Fragenkreis 9: Vergaberegulungen**

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen haben sich nicht ergeben.

**b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden im angemessenen Umfang eingeholt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung nimmt an Sitzungen des Betriebsausschusses teil und berichtet regelmäßig.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die wirtschaftliche Lage des ZV VRR Faln-EB wird nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

In den Sitzungen wurden die Verbandsversammlung und der Betriebsausschuss nach unseren Feststellungen zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Nicht anwendbar.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

**f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, von der der Betriebsausschuss Kenntnis hat.

**g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

### **Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)**

#### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

**a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Keine Feststellungen.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

#### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung der Investitionen im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB erfolgt über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital (Einlagen des ZV VRR). Die Finanzierung der geschäftsmodell- und finanzierungsbedingten Anfangsverluste insbesondere in der Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge ist satzungsgemäß über die SPNV-Umlage der Verbandsmitglieder vorgesehen.

**b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen erfolgten für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge entsprechend den Beschlüssen der Gremien.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der ZV VRR FaIn-EB erhält Einlagen in die Kapitalrücklage vom ZV VRR aus Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes und im Jahr 2015 aus dem Zuschuss des Landes NRW für RRX-Fahrzeuge. Wir verweisen auf Abschnitt D. des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2016 26,9 % (31.12.2015: 31,6 %).

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der ZV VRR FaIn-EB hat keinen Gewinn erwirtschaftet.

### **Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)**

#### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis resultiert aus dem Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben. Wir verweisen auf Abschnitt D. des Prüfungsberichtes.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Das Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu Verlusten. Erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge werden Erträge erzielt.

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR FaIn-EB wird grundsätzlich über Annuitätendarlehen finanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient und getilgt werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Gewinnaufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleich bleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar; der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Während zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität ein hoher Zinsanteil enthalten ist, der die Gewinn- und Verlustrechnung belastet, nimmt dieser Zinsanteil während der Laufzeit rätierlich ab; demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung.

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Der Einsatz von Eigenkapital aus der SPNV-Umlage und weiteren SPNV-Mitteln für die Finanzierung der Fahrzeuganschaffungen führt zu einer wesentlich günstigeren Finanzierungsstruktur und reduziert in erheblichem Umfang Anfangsverluste und Finanzierungskosten. In späteren Jahren sollen diese Eigenmittel dann aus den Einnahmenüberschüssen wieder entnommen werden und stehen dann für die Finanzierung von SPNV-Leistungen zur Verfügung. Die aus dem SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodell erwachsenden Kostenvorteile und die dadurch erreichte Stärkung des Wettbewerbs im SPNV tragen damit positiv zur Finanzierung des SPNV und zur Stabilität der Umlagen gegenüber den Zweckverbandsmitgliedern bei.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Fragenkreis 15.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Fragenkreis 15.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.